Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2026/56

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 12. August 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **A._____**
Beschwerdeführer

und

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schüpfen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, Postfach 119, 3054 Schüpfen

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde Schüpfen vom 23. März 2026 (Kosten Abschreibungsverfügung)

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer reichte bei der Gemeinde Schüpfen ein Baugesuch ein für die Erstellung eines Unterstands für einen Anhänger auf der Parzelle Schüpfen Grundbuchblatt Nr.B._____. Die Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone und im Landschaftsschutzgebiet B.

2. Mit Schreiben vom 24. Juli 2020 forderte die Gemeinde das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu einer Stellungnahme des Bauvorhabens auf. Das AGR stellte mit Stellungnahme vom 18. August 2020 fest, dass für das Bauvorhaben keine Ausnahmebewilligung nach Art. 24ff. RPG[1] erteilt werden könne. Für diese Stellungnahme setzte das AGR eine Gebühr von CHF 150.00 fest.

3. Anschliessend reichte der Beschwerdeführer am 18. November 2020 ein Projektänderungsgesuch ein für die Erstellung eines Holzunterstandes. Auch dieses Bauvorhaben beurteilte das AGR mit Stellungnahme vom 16. Dezember 2020 als nicht bewilligungsfähig. Für diese Stellungnahme setzte das AGR eine Gebühr von CHF 200.00 fest.

4. Am 18. März 2026 teilte der Beschwerdeführer der Gemeinde mit, er ziehe sein Baugesuch zurück. Mit Abschreibungsverfügung vom 23. März 2026 verfügte die Gemeinde Folgendes:

[1] Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Kosten für das Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt und wie folgt festgesetzt:

Bearbeitung Baugesuch gemäss Gebührentarif vom 7.12.2011	Fr. 150.00
Stellungnahme AGR vom 18.08.2020	Fr. 150.00
Stellungnahme zur Projektänderung AGR vom 16.12.2020	Fr. 200.00
Total	**Fr. 500.00**

5. Gegen die Kostenverfügung reichte der Beschwerdeführer am 20. April 2026 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er beantragt sinngemäss, die Kosten für das Baubewilligungsverfahren seien zu reduzieren.

6. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet,[2] holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Die Gemeinde beantragt in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2026 die Abweisung der Beschwerde. Gestützt auf die Nachfrage des Rechtsamts reichte die Gemeinde mit Schreiben vom 2. Juni 2026 ihren Gebührentarif ein.

7. Auf die Rechtsschriften und die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

Angefochten sind die Kosten einer Abschreibungsverfügung. Eine teilweise Anfechtung der Abschreibungsverfügung, wie in diesem Fall der Kosten, ist möglich.[3] Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG[4]). Es handelt sich um eine Abschreibungsverfügung in einem Baubewilligungsverfahren. Bauentscheide können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden (Art. 40 Abs. 1 BauG[5]). Die BVD ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Der Beschwerdeführer ist als Baugesuchsteller grundsätzlich zur Beschwerdeführung befugt. Er ist durch die Kostenauflage beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Grundsätzliches zu den Verfahrenskosten im Baubewilligungsverfahren

a) Laut Art. 52 Abs. 1 BewD[6] tragen die Gesuchstellenden die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Dabei handelt es sich um Kausalabgaben. Sie sind geschuldet, wenn jemand durch sein Verhalten eine Amtshandlung veranlasst oder verursacht (Verursacherprinzip).[7] Die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens bestehen aus den Gebühren und Auslagen,

---

[2] Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).
[3] Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2, Aufl. 2020, Art. 39 N. 29.
[4] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).
[5] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721).
[6] Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).
[7] Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2, Aufl. 2020, Art. 107 N. 2.

welche die Gemeinde für ihre Tätigkeit im Baubewilligungsverfahren erheben kann (vgl. Art. 51 Abs. 1 BewD). Die Gemeinde erlässt einen Gebührentarif (Art. 51 Abs. 3 BewD). Baubewilligungsgebühren unterstehen insbesondere dem Äquivalenzprinzip.[8] Demnach darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis treten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar.[9]

b) Die Gemeinde Schüpfen hat ein Gebührenreglement[10] (nachfolgend GebR) erlassen. Danach schuldet Gebühren und Auslagen, wer eine Dienstleistung nach dem Gebührenreglement veranlasst oder verursacht (Art. 6 GebR). Damit verweist auch das kommunale Recht auf das Verursacherprinzip. Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen (Art. 3 Abs. 1 GebR). Die Gebühren nach Aufwand sind nach Art der Dienstleistung unterteilt in Aufwandgebühr I für normale Verwaltungstätigkeit und Aufwandgebühr II für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert (Art. 4 Abs. 2 GebR).

Gemäss Art. 48 Abs. 1 GebR beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde (vgl. Art. Art. 51 Abs. 3 BewD). Gemäss dem Gebührentarif der Gemeinde Schüpfen beträgt die Aufwandgebühr I CHF 60.00 pro Stunde und die Aufwandgebühr II CHF 120.00 pro Stunde.[11]

Die Gebühr für die erste Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit des Baugesuchs berechnet sich nach der Aufwandgebühr I (Art. 28 Abs. 1 GebR). Die Gebühren für die Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel sowie für die Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren richten sich nach der Aufwandgebühr II (Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 GebR).

c) Die kantonale Verwaltung erhebt ihre Gebühren gemäss GebV[12] bzw. den dazugehörigen Anhängen. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt. Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Der Betrag der Gebühr in Franken ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes (Art. 4 Abs. 1-3 GebV). Die Gebühren bemessen sich nach einem fixen Betrag, innerhalb einer Ober- und Untergrenze (Rahmentarif) oder nach Zeitaufwand (Art. 6 Abs. 1 GebV). Die Gebühren bei Rahmentarifen bemessen sich nach Aufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen (Art. 7 Abs. 1 GebV). Für Stellungnahmen oder Entscheide des AGR über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG werden Gebühren in einem Rahmentarif von 50 bis 1000 Taxpunkten verhängt (Ziff. 2.1.4 Anhang 4A GebV).[13]

3. Verfahrenskosten im vorliegenden Fall

a) Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, die Kosten für das Baubewilligungsverfahren seien zu hoch.

---

[8] Vgl. Art. 52 Abs. 2 BewD.
[9] Ruth Herzog, a.a.O., Art. 103 N. 5.
[10] Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen vom 7. Dezember 2011.
[11] Gebührentarif der Einwohnergemeinde Schüpfen vom 12. Oktober 2011.
[12] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21), Stand 1. Mai 2026.
[13] Anhang 4A zur GebV: Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz (mit Ausnahme der Grundbuchämter), Stand 1. Januar 2026.

b) Die Gemeinde macht geltend, sie habe die Auslagen vom AGR sowie ihre Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Kosten habe sie aufgrund dessen, dass das Vorhaben nicht realisiert werden könne, wohlwollend tiefgehalten. Für sie bedeute dies, dass die Gebühren nicht kostendeckend seien.

Gemäss der von der Gemeinde eingereichten Kostenzusammenstellung setzen sich die Kosten der Gemeinde wie folgt zusammen:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit: CHF 30.00
- Prüfen auf formelle und offensichtliche materielle Mängel: CHF 60.00
- Materielle Prüfung: CHF 60.00

c) Reicht ein Bauherr ein Baugesuch ein, ist die Gemeinde verpflichtet, vollständige Unterlagen einzuverlangen (Art. 18 Abs. 1 BewD). Danach hat sie zu prüfen, ob das Bauvorhaben den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Vorliegend hat die Gemeinde das Baugesuch diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechend behandelt. Für den ersten Schritt nach dem Eingang des Gesuchs, die Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, kann gemäss Art. 28 GebR die Aufwandgebühr I, also gemäss Gebührentarif CHF 60.00 pro Stunde, verrechnet werden. Für die danach folgende Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel sieht das Gebührenreglement die Aufwandgebühr II von CHF 120.00 pro Stunde vor (Art. 29 und 30 Abs. 1 GebR). Für die materielle Prüfung sieht das Gebührenreglement ebenfalls die Aufwandgebühr II vor (Art. 30 Abs. 1 GebR). Vorliegend hat die Gemeinde für diese drei Prüfschritte Aufwände von je einer halben Stunde, ausmachend insgesamt 1.5 Stunden, in Rechnung gestellt. Dies entspricht einer Gebühr von insgesamt CHF 150.00.

d) Im Rahmen ihrer Prüfung war die Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Unterlagen einzuholen und die Rechtmässigkeit kurz zu beurteilen, auch wenn es sich um ein einfaches Bauvorhaben handelt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch das Einreichen einer Projektänderung einzelne Prüfschritte doppelt zu durchlaufen waren und dadurch Mehraufwände generiert wurden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Aufwände von insgesamt 1.5 Stunden als eher gering bzw. die in Rechnung gestellten Kosten als eher tief. Dass die Aufwände der Gemeinde durch die dafür erhobene Gebühr nicht gedeckt sind, erscheint nachvollziehbar. Jedenfalls erweist sich die von der Gemeinde erhobene Gebühr entgegen dem pauschalen Einwand des Beschwerdeführers nicht als zu hoch.

e) Die vom AGR in Rechnung gestellten und von der Gemeinde weiterverrechneten Beträge von CHF 150.00 (Stellungnahme vom 18. August 2020) und CHF 200.00 (Stellungnahme vom16. Dezember 2020), insgesamt ausmachend CHF 350.00, basieren auf der Zurechnung von 150 und 200 Taxpunkten und liegen damit im unteren Bereich des Rahmentarifs. Unter Berücksichtigung der Länge der Stellungnahmen von zwei (Stellungnahme vom 18. August 2020) bzw. drei (Stellungnahme vom16. Dezember 2020) Seiten sowie der rechtlichen Komplexität der Prüfung ist vorliegend von einem geringen bis mittleren Aufwand auszugehen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die vorliegend festgesetzten Beträge als gerechtfertigt.

f) Insgesamt bewegen sich die Kosten in vernünftigen Grenzen und erscheinen insbesondere auch mit Blick auf das Äquivalenzprinzip als angemessen. Der Beschwerdeführer dringt folglich mit seinen Rügen nicht durch. Die Beschwerde wird abgewiesen und die in der Abschreibungsverfügung vom 23. März 2026 festgesetzten Gebühren werden bestätigt.

4. Verfahrenskosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV). Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 und 4 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung der Gemeinde Schüpfen vom 23. März 2026 wird bestätigt.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 400.00 werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn A._____, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Schüpfen, Gemeindeverwaltung, eingeschrieben

Bau- und Verkehrsdirektion

Die Direktorin

Evi Allemann
Regierungsrätin

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.